

Vorlage Nr.: 6.161/2016/1 öffentlich

Gegenstand der Vorlage: Antrag Finanzanzausschuss
Einforderung einer höheren Landespauschale auf
Grund der festgestellten tatsächlichen
durchschnittlichen Betreuungszeit je Kind in den
Tageseinrichtungen der Stadt Ilsenburg

Berichterstatter: Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA)
§ 45 KIFÖG LSA

Begründung: Die Bildung, Betreuung und Erziehung in
Tageseinrichtungen wird gemeinsam durch das Land,
die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die
Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthalts und die Eltern
finanziert.

Ab 2013 enthält das KIFÖG den Anspruch der Eltern auf
Ganztagsbetreuung (bis 10 Stunden). Die Träger der
Tageseinrichtungen haben beim Abschluss der
Betreuungsverträge auf die Bedürfnisse der Eltern
einzugehen.

Dieser Vorgabe des Gesetzes folgend, ergibt sich in der
Stadt Ilsenburg eine tatsächliche durchschnittliche
Betreuungszeit zwischen 8,87 Stunden (Krippe
Ilsenburg) und 9,40 Stunden (Kindergarten
Darlingerode) je Kind und Tag (Stichtag Oktober 2015
entsprechend Ausarbeitung Stadt Ilsenburg). Dazu
befindet sich eine Übersicht in der Anlage.

Für die Landespauschale wird jedoch nur eine
durchschnittliche tägliche Betreuungsdauer von 8,0
Stunden als Basis für die Zuweisungen des Landes
festgelegt, unabhängig davon, wie lang die
durchschnittliche tägliche Betreuungsdauer tatsächlich
ist.

Die Mehrkosten, die sich aus der längeren als der vom
Land zu Grunde gelegten Betreuungszeit ergibt, tragen
zurzeit allein die Stadt Ilsenburg und die Eltern.
Darin liegt ein Grund für die im Zusammenhang mit der
Ermittlung der Entgelte festgestellten höheren Anteile für
die Stadt und die Eltern.

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister wird gebeten, unverzüglich vom Land Sachsen-Anhalt eine Landeszuweisung zur Finanzierung der Plätze in den Tageseinrichtungen zu fordern, die der festgestellten tatsächlichen durchschnittlichen Betreuungszeit, soweit diese 8 Stunden überschreitet, je Kind entspricht.
2. Die Forderung ist zu differenzieren nach Einrichtung und Alter der Kinder (bis 3 Jahre, 3 bis 6 Jahre).

Abstimmung:

- 21 Anzahl der Mitglieder des Stadtrates
- davon anwesend
- Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltung
- Mitglied des Stadtrates waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken

Gez. Mischler
Vorsitzender Finanzausschuss